



Lützerath

Auftrag erfüllt – professionelle und transparente Polizeiarbeit



Seite 12 <

Tarifrunde für Bund und
Kommunen gestartet

DPoIG: Wir müssen
mehr denn je
Flagge zeigen

Seite 18 <

Fachteil:

- Replik zum Artikel „Große Magazine – in der Praxis“
- Die THG-Prämie und die freiwillige Zulassung
- Rechtsprechungsübersicht



Etwas über ein Jahr neuer Landtag – unsere Fragen an die Fraktionen zum Thema „Ihr Einsatz für die Landespolizei“

Unsere Fragen:

1. Wie und in welcher Form haben Sie sich als Fraktion in der aktuellen Legislaturperiode für die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt eingesetzt?

2. Welche konkreten Ziele und Vorhaben in Bezug auf die Landespolizei verfolgen Sie zukünftig?

Hier die Antwort der SPD-Fraktion:

Zu Frage 1: Grundlage für die Arbeit der Regierungsfraktionen wie auch der Landesregierung ist der Koalitionsvertrag, welchen die Landesverbände von CDU, SPD und FDP für die achte Wahlperiode des Landtages bis 2026 ausgehandelt und beschlossen haben.

Für den Bereich der Landespolizei sind das insbesondere folgende Vorhaben:

- > Bis 2026 sollen 7 000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Polizei Sachsen-Anhalt im aktiven Dienst sein.
- > Die Ausbildungskapazitäten an der Fachhochschule der

Polizei müssen dazu jetzt entsprechend angepasst werden.

- > Um dem in den kommenden Jahren durch die Vielzahl der Pensionierungen eintretenden Verlust an Erfahrungen entgegenzuwirken, wird den betroffenen Beamten das freiwillige Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand angeboten.
- > Der Abbau im Bereich der Polizeiverwaltung soll beendet werden, bis 2026 soll diese wieder auf 1 100 Beschäftigte aufwachsen, wobei Stellen für Sonderaufgaben der Polizei (zum Beispiel Zentrale Beschaffungsstelle für die Landesverwaltung) nicht eingerechnet werden.
- > Die Polizeizulage soll ab dem 1. Januar 2023 um 20 Prozent erhöht werden.
- > Angestrebt wird, auf Anregung der DPolG Sachsen-Anhalt, die Einführung einer Regressobergrenze insbesondere für gefahrgeneigte Tätigkeiten im Bereich der Polizei.
- > Verbessert werden soll die Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes bei Angriffen auf Polizistinnen und Polizisten.



> SPD: Rüdiger Erben (MdL)

ten. Dazu gehört auch die Übernahme von Schmerzensgeldforderungen und deren Eintreibung.

Die für die aktuelle Legislaturperiode vereinbarte Novelle des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) befindet sich bereits in der parlamentarischen Beratung. Sie enthält folgende wesentlichen Änderungen des SOG LSA:

- > Die Befugnis (§ 36 c SOG LSA), terroristische Gefährder zur elektronischen Aufenthaltsbestimmung zu verpflichten, eine sogenannte elektronische Fußfessel zu tragen, wird als dauerhafte Befugnisnorm ins Gesetz aufgenommen.

> Mit der Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrollen (sogenannte Section Control) führen wir nach dem Vorbild von Niedersachsen eine neue polizeiliche Befugnis ein.

> Zudem soll es einen neuen Anlauf für die Einsatzdokumentationstechnik (Bodycam) geben. Nach unserer Auffassung ist dies jedoch nur dann sinnvoll, wenn wirklich geeignete Technik beschafft wird und zum Einsatz kommt und dies mit einem Pre-Recording von zwei Minuten erfolgt.

> Die Prävention wird als Aufgabe der Polizei in das SOG LSA ausdrücklich aufgenommen.

Eine ganze Reihe von Investitionen sind in die Ausrüstung der Polizei vorgesehen. Eine dieser Investitionen will ich an dieser Stelle herausstellen. Zur Bekämpfung der schweren Verkehrsunfälle mit Lkw und zur Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnung, wonach die Kontrollbehörden über Technik zur Früherken-

Impressum:

Redaktion:
Veit Richter (v. i. S. d. P.)
pressestelle@dpolg-st.de
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300

Landesgeschäftsstelle:
Deutsche Polizeigewerkschaft
im dbb – Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
Schleiufer 12
39104 Magdeburg
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300

www.dpolg-st.de
info@dpolg-st.de

ISSN 0945-0521



nung per Fernkommunikation verfügen müssen, wird sich die Landespolizei Sachsen-Anhalt bei der Verkehrsüberwachung an der Digitalisierung im gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehr beteiligen. Durch die Beschaffung von sogenannten Sensorik-Fahrzeugen werden effizientere Kontrollmethoden und -techniken zur Verfügung gestellt, um schon während der Fahrt spezifische Kontrollen durchzuführen.

Zur Frage 2: Es wird schwer genug, dafür zu sorgen, das im Koalitionsvertrag Vereinbarte auch komplett umzusetzen. Die erste Nagelprobe wird der Landeshaushalt 2023 sein. Dann müssen zum Beispiel die Erhöhung der Polizeizulage umgesetzt und die nötigen Weichenstellungen für den Aufwuchs im Polizeivollzug auf 7 000 Beamtinnen und Beamte und in der Polizeiverwaltung auf 1 100 Beschäftigte vorgenommen werden. Ich habe die dringende Erwartung an die

politische Leitung des Innenministeriums, dass diese bei der Erstellung des Regierungsentwurfs zum Landeshaushalts 2023 mit voller Kraft für die Aufnahme der Vorhaben in den Entwurf kämpft. Auch um die konkrete Ausgestaltung der Regressobergrenze oder die Verbesserung des dienstlichen Rechtsschutzes wird es ein zähes Ringen geben, das einige Kraft abverlangen wird.

Leider enthält der Koalitionsvertrag keine konkreten Aus-

sagen zu Investitionen in die Liegenschaften der Landespolizei. Die Fortführung der Maßnahme in der Magdeburger Sternstraße und der in Aussicht gestellte Neubau des Landeskriminalamtes werden Hunderte Millionen Euro binden. Beides darf nicht dazu führen, dass die begonnenen Investitionen in die Liegenschaften in Haldensleben und Weißenfels nicht fortgeführt werden. Hierauf wird unser besonderes Augenmerk liegen. ■

Regelung der Rufbereitschaft – Antwort der Landesregierung auf eine Landtagsanfrage

Quelle: Antwort des MIS LSA vom 29. September 2022 zur Kleinen Anfrage KA 8/947

Frage 1: Wie weit weg dürfen sich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Zeit der Rufbereitschaft von ihrer Wohnung beziehungsweise ihrer Dienststelle entfernen?

Antwort auf Frage 1: Die Rufbereitschaft für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist in § 7 Satz 1 Nr. 6 sowie § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit des Polizeivollzugsdienstes (Arb-ZVO Pol) geregelt. Konkrete Vorgaben zur Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort beziehungsweise etwaige räumliche Beschränkungen bei Rufbereitschaft enthält weder die Arb-ZVO Pol noch wurden konkrete Vorgaben zur Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort durch Erlass oder durch Regelungen der Dienststellen der Landespolizei getroffen

Frage 2: In welcher Zeit nach ihrer Anforderung müssen diese in ihrer Dienststelle erscheinen?

Antwort auf Frage 2: Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben sich

unverzüglich nach Anforderung zum Dienstort zu begeben. Konkrete zeitliche Vorgaben, wann spätestens der Dienstantritt bei Anforderung innerhalb der Rufbereitschaft zu erfolgen hat, sind nicht festgelegt. Eine Ausnahme besteht lediglich für Spezialeinheiten und ausgewählte Spezialkräfte der Landespolizei. Für diese Bereiche wurden zeitliche Vorgaben bis zur Herstellung der Abmarschbeziehungsweise Einsatzbereitschaft durch Runderlass des MI vom 3. Juni 2020 konkret festgelegt. Der Runderlass ist als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Mitteilung weiterer Informationen hierzu ist deshalb in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der

Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimenschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 3: Werden Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) vom jeweiligen Aufenthaltsort zum Dienstort vom Dienstherrn erstattet, wenn Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte aus der Rufbereitschaft zum Dienstort gerufen werden?

Antwort auf Frage 3: Nein.

Frage 4: Welche untergesetzlichen Regelungen, über die Arb-ZVO hinaus, gelten für die Rufbereitschaft in der Polizei Sachsen-Anhalt?

Antwort auf Frage 4: Über die Regelungen der ArbZVO Pol

hinaus wurden für die Spezialeinheiten und ausgewählte Spezialkräfte der Landespolizei durch Runderlass des MI vom 3. Juni 2020 feste Zeiten für die Abmarschbereitschaft beziehungsweise Einsatzbereitschaft geregelt. Mit Runderlass des MI vom 15. Dezember 2008 wurden zudem Festlegungen zur Anrechenbarkeit von Zeiten bei Rufbereitschaft auf die Arbeitszeit getroffen. Auch der Runderlass vom 9. März 2017 „Psychosoziale Notfallversorgung – Qualitätsstandards und Leitlinien zur Betreuung von Bediensteten der Landespolizei nach außergewöhnlichen, kritischen beruflichen oder privaten Lebensereignissen und bei größeren Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen“ enthält Regelungen



zur Gewährleistung einer durchgängigen Erreichbarkeit der Kriseninterventionsteams der Polizei durch Rufbereitschaft. Ferner enthalten die je-

weiligen Regelungen über die Arbeitszeit in den Polizeibehörden und der Fachhochschule Polizei sowie weitere Hausverfügungen der Polizeiinspektio-

nen Halle (Saale), Dessau-Roßlau, Stendal und des Landeskriminalamtes Festlegungen zur Rufbereitschaft für bestimmte Organisationsein-

heiten, jedoch keine näheren Vorgaben zur Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort oder zu Mindestzeiten für den Dienstantritt bei Anforderung. ■

Sachsen-Anhalt verbessert den dienstlichen Rechtsschutz für Landesbedienstete – auch für Polizistinnen und Polizisten

Sachsen-Anhalt verbessert den dienstlichen Rechtsschutz für Bedienstete der Landesverwaltung und somit auch für Polizistinnen und Polizisten. Künftig können diese auch dann finanzielle Unterstützung beim Land beantragen und erhalten, wenn sie parallel über Gewerkschaften oder Berufsverbände in Sa-

chen Rechtsschutz abgesichert sind. Damit kommt das Land auch einer langjährigen Forderung der DPoIG nach. Das war auch einer der Anträge und eine Forderung der Delegierten auf unserem Landeskongress 2019.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind

aufgrund der Besonderheiten ihres Dienstatltags häufiger von Strafanzeigen betroffen als andere Beamten- und Beschäftigtengruppen. Bisher wurde bereits dienstlicher Rechtsschutz gewährt, allerdings nicht, wenn Rechtsschutz durch Gewerkschaften und Berufsverbände zu erlangen war.

Diese Einschränkung wird es künftig nicht mehr geben.

Der dienstliche Rechtsschutz ist in einem gemeinsamen Erlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz geregelt.

*Olaf Sendel,
DPoIG-Landesvorsitzender*

Bundesjugendkongress

Vom 4. bis zum 5. November 2022 fand in Leipzig der Bundesjugendkongress der JUNGEN POLIZEI unter dem Motto „Zusammen sind wir groß“ statt. Insgesamt waren 49 Delegierte aus 13 Landesverbänden sowie der Bundespolizei anwesend. Nach einer Legislaturperiode von fünf Jahren wurde bei diesem Gremium, welches das höchste der JUNGEN POLIZEI auf Bundesebene darstellt, ein neuer Bundesjugendvorstand gewählt sowie über die Ausrichtung in den nächsten fünf Jahren abgestimmt. Ein extra dafür einberufenes Organisationsteam hatte die Planung des Bundesjugendkongresses übernommen, wofür ein Dank ausgesprochen wird.

Vor dem offiziellen Beginn des Bundesjugendkongresses haben sich alle Delegierten akkreditiert. Anschließend eröffnete der Bundesjugendleiter Michael Haug den Kongress und be-

grüßte alle Teilnehmer. Für eine strukturelle Führung durch die Veranstaltung und auch für den korrekten Ablauf von Abstimmungen sorgte später das Tagungspräsidium. Dieses wurde von den anwesenden Delegierten gewählt. Weiterhin gab es neben der Bundesjugendleitung und dem Tagungspräsidium auch noch die Wahlkommission, welche für die Auszählung der Wahlstimmen zuständig war. Dieser gehörte der ehemalige Landesjugendleiter des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, Tibor Nyári, an.

Nach der Wahl dieser beiden wichtigen Instrumente wurde der Geschäftsbericht durch die Bundesjugendleitung vorgestellt. Dieser stellt den Handlungsnachweis der letzten fünf Jahre dar. Besonders stolz ist man über den Gesetzentwurf des § 185 a StGB, welcher Beleidigungen gegen Personen im öffentlichen Dienst unter



> Olaf Sendel, DPoIG-Landesvorsitzender, gratuliert zur Wahl.

Strafe stellt. Dieser wurde während einer Bundesjugendkonferenz durch Mitglieder der Landesverbände erstellt, beschlossen und an die nächsthöhere Instanz (dbbj) weitergereicht. Momentan sieht es so aus, dass der § 185 a StGB gute Chancen hat, rechtskräftig ins Strafgesetzbuch eingeführt zu werden. In weiterer Folge fanden Danksagungen der anwesenden Landesverbände gegenüber der Bundesjugendleitung statt. Darunter war auch die Danksagung durch den LV Sachsen-Anhalt

für die aktive Unterstützung durch die Bundesjugendleitung. Diese war unter anderem bei den Informationstagen der Gewerkschaften an der FH Polizei Sachsen-Anhalt in Aschersleben mit dabei und unterstützte den hiesigen Landesverband tatkräftig bei der Neuwerbung von Mitgliedern.

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge, jeder Menge Applaus sowie zahlreichen Glückwünschen persönlicher Art, aber auch Videogrußbotschaften wurde >

die Bundesjugendleitung (Vorsitzender Michael Haug [LV Baden-Württemberg], erster Stellvertreter Matthias Hoppe [LV Hamburg], Stellvertreterin Katja Sorgen [LV Rheinland-Pfalz], Stellvertreter William Bobach [Bundespolizeigewerkschaft], Stellvertreter Behnam Teimouri Hashtgerdi [LV Berlin] und Stellvertreter Dennis Maschmeier [LV Niedersachsen]) entlastet. An dieser Stelle noch mal ein großes Dankeschön für das Geleistete, aber auch viel Erfolg für den weiteren persönlichen und beruflichen Werdegang. Auch nicht zu vergessen waren die dort anwesenden zahlreichen Kooperationspartner, welche eine wichtige Stütze der JUNGEN POLIZEI sind und unseren Mitgliedern viele Vorteile ermöglichen. Mit dabei waren unter anderem die DebeKa Versicherung, der DPoIG Markt Select und die BBBank.

Nach einem Mittagessen ging es mit der Wahl der neuen Bundesjugendleitung weiter. Nach und nach stellten sich alle Bewerber mit einer kurzen Rede vor. Dann war es so weit. Einstimmig wurde William Bobach (Bundespolizeigewerkschaft) zum neuen Bundesjugendleiter der JUNGEN POLIZEI gewählt. Sein erster Stellvertreter wurde Behnam Teimouri Hashtgerdi (LV Berlin). Beide waren bereits Stellvertreter in der vorherigen Bundesjugendleitung. Bei den weiteren vier gewählten Stellvertretern handelt es sich um Nils Gäbel (LV Sachsen-Anhalt), Jasmin Schmalzer (LV Brandenburg), Cassandra Poll (LV Rheinland-Pfalz) und Sebastian Scherbinski (LV Niedersachsen). Der neuen Bundesjugendleitung wird viel Erfolg gewünscht.

Zum Abend hin gab es eine Podiumsdiskussion, bei der der Bundesvorsitzende Rainer

Wendt sowie weitere hochkarätige Gewerkschafter aus dem gesamten Bundesgebiet, darunter auch Teile der Bundesleitung und Gäste aus der Politik, zu Gast waren. Vor Beginn der Podiumsdiskussion richteten Rainer Wendt, der Inspekteur der Landespolizei Sachsen, Petric Kleine, Ria Schröder von der FDP und Mathäus Fandrejewski als Vorsitzender der dbj einige Grußworte an die Anwesenden. Im Anschluss der Öffentlichkeitsveranstaltung gab es einen besonderen Moment, als den Gründern und Schirmherren der DPoIG-Stiftung, Berend und Karin Jochem, ein Scheck mit einem Betrag von 1000 Euro durch den Landesvorsitzenden der DPoIG Sachsen-Anhalt, Olaf Sendel, den Bundesseniorbeauftragten Dirk Kost sowie die JUNGE POLIZEI Sachsen-Anhalt, vertreten durch Nils Gäbel und Tobias Blume, überreicht wurde. Dieser Be-

trag kommt der Stiftung zugute, welche sich um im Dienst geschädigte Beamte kümmert. Die Summe stammt vollständig aus den Gewinneinnahmen, welche bei der Oktoberfest-Veranstaltung an der FH Polizei Sachsen-Anhalt in Aschersleben am 22. September 2022 eingenommen wurden. Mit einem gemeinsamen Abendessen und einer späteren Feier, welche dazu genutzt wurde, um Kontakte zwischen den Landesverbänden zu knüpfen, wurde der Abend abgerundet.

Am Samstag, dem 5. November 2022, wurde nach dem gemeinsamen Frühstück noch über zahlreiche eingereichte Anträge verschiedenster Landesverbände abgestimmt, ehe sich die Veranstaltung dem Ende neigte und sich die Delegierten voneinander verabschiedeten.

Nils Gäbel

Info

Dienstradleasing für Beamt*innen in Sachsen-Anhalt ermöglichen

Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im Magdeburger Landtag einen Antrag eingebracht, um Dienstradleasing für Beamtinnen und Beamten zu ermöglichen. „Die Vorteile liegen auf der Hand: Mehr Fitness für die Beamtinnen und Beamten, weniger CO₂ für mehr Klimaschutz sowie keine Extrakosten für das Land. Bisher dürfen Beschäftigte in der Privatwirtschaft und auch seit 2020 Beschäftigte der Kommunen ein Dienstradleasing über eine Gehaltsumwandlung abschließen. Wegen der derzeitigen Gesetzeslage ist dies aber für Beamtinnen und Beamte untersagt. Wir wollen deshalb das Gesetz an dieser Stelle anpassen“, sagt

Cornelia Lüddemann, Vorsitzende der grünen Landtagsfraktion.

Das Landesbesoldungsgesetz steht bisher im Weg. Die anfallende monatliche Leasingrate wird vom Bruttolohn des Arbeitgebers abgezogen. Infolgedessen ergibt sich eine Verringerung der Bruttobezüge des Beamten, was dem Verbot des Besoldungsverzichts entgegensteht. Deshalb bedarf es einer eng ausgelegten Ausnahmeregelung, die das Verbot des Besoldungsverzichts für den Fall des freiwilligen Dienstradleasings per Gehaltsumwandlung außer Kraft setzt. Eine solche begründete Ausnahme des Verbots des Besoldungsver-

zichts ist rechtlich notwendig und juristisch sauber. Das hat ein Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst bestätigt. Der Antrag wurde in den Finanzausschuss überwiesen.

Olaf Sendel: „Es freut mich zu sehen, wie die Anliegen unserer Beschäftigten im Landtag berücksichtigt und umgesetzt werden. Im konkreten Fall richten wir uns an die Fraktion



der Bündnisgrünen, um ein Dienstradleasing auch für Beamte unseres Landes zu ermöglichen. Es ist ein wunderbares Beispiel dafür, wie man auf demokratischem Wege im Sinne der Belegschaft mitgestalten kann!“

> Amt für Fälle von Polizeigewalt

Wie die Mitteldeutsche Zeitung (MZ) bereits am 23. September 2022 berichtete, soll es in Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2023 einen Polizeibeauftragten geben. Auf diese Weise sollen Streitfälle über mögliche Polizeigewalt besser aufgeklärt werden können. Die Staatskanzlei und das Innenministerium befänden sich dazu in der Abstimmung, so eine Regierungssprecherin. Damit wird die interne Beschwerdestelle der Polizei in ein Amt eines weisungsunabhängigen Polizeibeauftragten umgewandelt, das direkt beim Ministerpräsidenten angesiedelt ist.